

## Schwarze Listen.

### Der Handelskrieg gegen die Neutralen.

Sir Cecil Spring Rice, der britische Botschafter in Washington, ist, so schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, eifrig an der Arbeit, um den Amerikanern das für sie noch neuartige Gericht der „Schwarzen Listen“ schmackhaft zu machen. Er wird nicht müde, zu versichern, daß sich die Schwarzen Listen gar nicht gegen die Neutralen richten, „außer wenn es deutlich ist, daß die betreffenden Neutralen systematisch mit einer Firma der Schwarzen Liste Geschäfte abschließen, um auf diese Weise die Verbindung zwischen dieser und englischen Firmen aufrecht zu erhalten“. Sir Cecil verrät nicht, auf welche Weise festgestellt werden soll, ob ein Neutraler mit einer „Schwarzen Listefirma“ gerade zu dem Zweck Geschäfte treibt, „die Verbindung mit englischen Firmen zu erhalten“. Die Wahrheit ist, daß eben jeder Neutraler, der solche Geschäfte treibt, mit der Schwarzen Liste bedroht wird, d. h. es wird das Handelsverbot, das angeblich nur innerhalb Englands und für Engländer gilt, den Neutralen im neutralen Lande aufgezwungen; sie werden wie Feinde behandelt, wenn sie von dem bisher nie bestrittenen Recht, mit den Angehörigen aller kriegführenden Nationen innerhalb des neutralen Landes zu handeln, Gebrauch machen. Daß dies die Absicht ist, wird ausdrücklich festgestellt durch einen unverdächtigen und sachverständigen Zeugen, nämlich die italienische Handelskammer in Sao Paulo (Brasilien) in einem auf amtliche Weisung ergangenen Rundschreiben, das zwar nicht gerade für Deutschland bestimmt war, aber zufällig seinen Weg zu uns gefunden hat. Das Schreiben lautet in wörtlicher Uebersetzung wie folgt:

„Camera Italiana di commercio ed arti in Sao Paulo (Brasilien).  
Nr. 1786.

Inhalt: Vertrauliche Mitteilung.

Sao Paulo, den 10. April 1916.

Sehr geehrter Herr!

Auf Anordnung des Herrn Präsidenten und in Ausführung einer Weisung, die von höherer konsularischer Autorität ausgegangen ist, erfülle ich die Pflicht, Ihnen in der Anlage die amtliche Schwarze Liste der englischen Regierung (Statutory Black List) mitzuteilen, worauf diejenigen Firmen mit dem Sitz in Brasilien aufgeführt sind, mit denen Handelsbeziehungen zu unterhalten verboten ist.

In pflichtgemäßer Erfüllung dieses Auftrages erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit Euer Hochwohlgeboren auf die Fußnote der Liste hinzulenken, worin gesagt wird, daß jeder, der versuchen sollte, die Anordnungen des erwähnten königlichen Dekrets zu umgehen, indem er irgendeine der auf der Schwarzen Liste befindlichen Firmen unterstützt, d. h. mit ihr Handel treibt, Gefahr läuft, seinerseits auf die Schwarze Liste gesetzt zu werden.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren etc. pp.

Der Sekretär der Kammer.  
gez. A. Bertolotti.

Nicht weniger interessant ist ein Rundschreiben, das der englische Konsul in Pará an brasilianische Firmen auf Befehl seiner Regierung übersandt hat und worin er diese Firmen in ihrem eigenen Lande mit Strafe bedroht, wenn sie den „Schwarze-Liste“-Firmen irgendwie Beistand leisten. Dieses Rundschreiben lautet in seinem hier in Betracht kommenden Teile übersetzt wie folgt:

Rundschreiben. Englisch-Konsulat. Pará, den 10. April 1916.

Geehrte Herren!

Seit geraumer Zeit ist es der aufrichtige Wunsch der Regierung Seiner Britischen Majestät, die in Brasilien zwischen englischen Firmen und Untertanen sowie den Angehörigen der alliierten Länder einerseits und den in Pará ansässigen brasilianischen und neutralen Firmen andererseits glücklicherweise bestehenden guten Handelsbeziehungen aufrechtzuerhalten und zu erweitern. In der Absicht, den gegenwärtig zum großen Teil sich in den Händen deutscher, österreichisch-ungarischer, türkischer und bulgarischer Untertanen befindenden Handel auf diese Firmen zu übertragen und die Ausdehnung des feindlichen Handels einzuschränken, bin ich beauftragt worden, allen Personen und Firmen in diesem Konsulatsbezirk zur Kenntnis zu bringen, daß jeder Versuch, eine in der Schwarzen Liste stehende Firma oder Person vor den Folgen der königlichen Verordnung Seiner Britischen Majestät zu schützen, damit bestraft werden wird, daß die betreffende Firma selbst auf die Schwarze Liste gesetzt wird.

Mit angelegentlicher Empfehlung  
gez. G. B. Michell,  
Englischer Konsul.

Der Gedanke, fremde Länder wirtschaftlich zu boykottieren auf Grund besonderer sogenannter schwarzer Listen, deren bloßes Vorhandensein System in die Sache bringen und, was den Befürwortern dieser Methode sicherlich die Hauptsache ist, abschreckend wirken soll, ist für England nicht mehr neu. Dagegen ist der Umstand neu, daß man es in London und neuerdings auch in Paris wagt, diese Methode kommerzieller In-Acht-und-Bann-Erklärung nicht nur den kleinen neutralen Ländern, sondern nun auch den Vereinigten Staaten gegenüber anzuwenden. Und man tut schwerlich einen Fehlschuß, wenn man diese Ausdehnung der Boykottmaßnahmen auch auf Amerika mit dem überraschenden Erscheinen der „Deutschland“ in Baltimore in Zusammenhang bringt.

Für die Entwicklung des Handels der Neutralen sind die englischen Maßnahmen außerordentlich einschneidender Natur. Nicht nur sind englische Schiffahrtsgesellschaften angewiesen worden, von den geächteten Personen, Firmen oder Verbänden keine Ladung anzunehmen und die Beförderung von Waren nach irgendwelchen Häfen abzulehnen. Auch neutralen Schiffahrtsgesellschaften, die Frachten der in den schwarzen Listen geführten Kundschaft entgegennehmen, soll die Kohle in englischen Häfen verweigert werden. Sie sollen aller sonstigen ihnen früher etwa eingeräumten Vorrechte verlustig gehen und auch ihrerseits auf die schwarze Liste gesetzt werden. Und die Folge davon ist, wie es in der amerikanischen Protestnote heißt, daß neutrale Bankiers, aus Furcht, gleichfalls geächtet zu werden, den auf der Liste Stehenden Kredite verweigern. Es ist ohne weiteres klar, daß die Wirkungen derartiger Boykottmaßnahmen, die sich wie eine Kette ohne Ende an den Wirtschaftskörper legen, für die freie Entfaltung der neutralen Wirtschaft verhängnisvoll werden müssen. Denn die auf die Liste gesetzten Firmen würden von dem Verkehr mit der übrigen Welt, soweit sie außerhalb des eigenen Landes liegt, abgeschnitten werden. Am meisten davon betroffen würden Import- und Exportfirmen, die Jahre gebraucht haben mögen, um sich ihre ausländischen Beziehungen aufzubauen, und die nunmehr Gefahr laufen, sie zu verlieren, wenn ihr Geschäftsverkehr mit jenen infolge des gewaltsamen englischen Eingriffes erst einmal unterbrochen worden ist.

Daß Deutschland und seine Verbündeten, die sich vom Handelsverkehr mit Uebersee seit nunmehr zwei Jahren so gut wie abgeschnitten sehen, auch der Wirkung schwarzer oder sonstfarbiger Listen mit Gelassenheit entgegensehen

können, ist ohne weiteres klar. Der ohnehin auf ein Minimum zusammengeschrumpfte Außenhandel wird dadurch nicht beeinträchtigt. Nicht so der Außenhandel der Neutralen, deren Geschäftsmöglichkeiten gewaltsam beschnitten werden. Aufgabe der Neutralen als der hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich Geschädigten ist es also, gegen eine derartige Praxis wirtschaftlicher Erdrosselung Einspruch zu erheben. Daß sie durch Androhung und, falls notwendig, Anwendung von Repressalien höchst wirksame Waffen in die Hände bekommen könnten, ist offenbar. Das fühlt auch derjenige Teil der englischen Presse, der sich von kleinlichen, aus dem Moment der Verbissenheit geborenen Maßnahmen keinen Vorteil für die britischen Interessen der Zukunft versprechen. Ist die Regierung überzeugt, so schreibt z. B. „Manchester Guardian“, daß diese Politik der schwarzen Listen in bezug auf die Schwächung des Feindes wertvoll genug ist, um das Risiko sich erneuernder Streitigkeiten (die möglicherweise zu Repressalien führen können) mit den Vereinigten Staaten zu rechtfertigen und um uns mit einer Lehre von internationalem Recht zu identifizieren, welche die amerikanische Regierung jetzt entschlossen bekämpft und auch lange nach dem Kriege bekämpfen wird? Unsere Erfahrungen im fernem Osten sollten uns jetzt als Führer in dieser Sache dienen . . . .“